

Ordnungsstrafen - gültig ab der Verbandsrunde 2022/2023

1. Lizenzen (je Lizenz)

1.1 keine Lizenz am Spieltag

1.1.1	im Nachwuchsbereich	EUR	30.-
1.1.2	im Elitebereich	EUR	30.-

2. Fehlende Mannschaften bei einem Verbandsspieltag

Kann eine Mannschaft an einem vom Verband angesetzten Spieltag (Verbandsrunde, Meisterschaft usw.) nicht antreten, so ist gemäß der Regelung „Wichtige Hinweise“ zu verfahren. Versäumnisse werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Keine Ordnungsstrafe wird ausgesprochen bei vorliegen folgender Gründe:
(wenn spätestens eine Woche vor Spieltag mitgeteilt)

- Aufenthalt im Schullandheim
- Berufliche Unabkömmlichkeit mit Bescheinigung des Arbeitgebers

sowie bei

- Krankheitsfall mit ärztlichem Attest
- Unfall bei Anfahrt zum Spieltag mit Bestätigung der Polizei
(wenn noch möglich ist die Anreise notwendig)

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist folgendermaßen gestaffelt.

2.1.1	unentschuldigt		
2.1.2	im Nachwuchsbereich	EUR	75.-
2.1.3	im Elitebereich	EUR	100.-
2.2	unentschuldigt beim dritten Mal (siehe unter Ziffer 3.2.Zurückziehung)		
2.3	am letzten Spieltag der Verbandsrunde		
2.3.1	im Nachwuchsbereich	EUR	150.-
2.3.2	im Elitebereich	EUR	300.-
2.4	Entschuldigtes Nichtantreten: Spielverlust ausgenommen bei Verbandsmaßnahmen		frei



**Spielgemeinschaft
Baden und Württemberg**

Ordnungsstrafen

Stand: **01.09.2022** (ersetzt alle früheren Stände)



3. Fehlende Mannschaften bei einer Verbandsmaßnahme

- | | | |
|-------|--|-----------|
| 3.1 | Unentschuldigtes Fernbleiben bei Verbandsmaßnahmen | |
| 3.1.1 | bei Kaderlehrgängen an der Landessportschule | EUR 100.- |
| 3.1.2 | bei Tageslehrgängen oder Stützpunkttraining | EUR 50.- |

4. Zurückziehung von Mannschaften

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 4.1 | Nach Meldungschluss und vor dem ersten Spieltag | |
| 4.1.1 | im Nachwuchsbereich | EUR 100.- |
| 4.1.2 | im Elitebereich | EUR 100.- |
| 4.2 | Durch dreimaliges Nichtantreten am Spieltag | |
| 4.2.1 | im Nachwuchsbereich | EUR 150.- |
| 4.2.2 | im Elitebereich | EUR 200.- |

5. Kommissäre und Staffelleiter

- | | | |
|-----|--|----------|
| 5.1 | Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem zugesagten Kommissärsauftrag | EUR 25.- |
| 5.2 | Nichtversendung von Vorrunden- oder Abschlusstabellen bzw. Nichtversendung an die vorgegebenen Funktionäre | EUR 15.- |

6. Vorkommnisse bei Verbandsmeldungen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | verspätete Abgabe | EUR 50.- |
| 6.2 | Nichtabgabe – Vereine und Staffelleiter | EUR 50.- |
| 6.3 | falsch oder unvollständig ausgefüllt und fehlendes Nenngeld | EUR 25.- |
| 6.4 | Meldung auf falschem Formular | EUR 25.- |
| 6.5 | Versendung an falsche Stellen | EUR 25.- |
| 6.6 | Keine Antwort auf eine angeforderte Verbandsmeldung | EUR 25.- |

7. Sonstige Versäumnisse

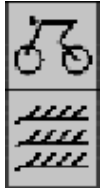
- | | | |
|-----|--|----------|
| 7.1 | Nichteinhaltung von Fristen, Zahlungen und Rückmeldungen | EUR 15.- |
| 7.2 | Falsche Zahlungsweise oder Empfänger | EUR 25.- |
| 7.3 | Fehlende Unterlagen beim Kampfgericht | EUR 15.- |
| 7.4 | nicht Aufbewahren von Original Ergebnis- und Berichtsbögen und ärztlichen Attesten laut „Wichtige Hinweise“ und „Generalausschreibung“ | EUR 25.- |



**Spielgemeinschaft
Baden und Württemberg**

Ordnungsstrafen

Stand: **01.09.2022** (ersetzt alle früheren Stände)



8. Ergebnis- und Berichtsbögen

8.1	unvollständig oder falsch ausgefüllt	EUR	15.-
8.2	verspätet versendet	EUR	15.-
8.3	Versendung an nicht alle Stellen gemäß „Wichtige Hinweise“	EUR	15.-
8.4	nicht ausfüllen des Online-Ergebnisdienst BW	EUR	15.-

9. Nichtteilnahme an Pflichttagungen (Tagung der radballtreibenden Vereine)

9.1		EUR	150.-
-----	--	-----	-------

Sollte der Delegierte eines Vereins bei der Anfahrt zu einer Pflichttagung einen Unfall haben oder durch einen Defekt am Auto an der Weiterfahrt zum Tagungsort gehindert sein, so ist die Bestätigung der Polizei (bei Unfall) bzw. der Autowerkstatt (Schaden am Fahrzeug) innerhalb von 3 Tagen an den Fachwart Radball des Württembergischen Radsportverbandes zu schicken. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird eine Ordnungsstrafe wie vorgegeben nach Ziffer 8 ausgesprochen.

Alle Ordnungsstrafen und Gebühren unterliegen der Vereinshaftung.

Ordnungsstrafen werden grundsätzlich vom Fachwart Radball/Radpolo des Verbandes oder seinem benannten Vertreter, dem der Verein der für die Ordnungsstrafe haftet angehört, ausgesprochen.

Nach Ziffer 6, Absatz 4 der aktuell gültigen BDR Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo sind gegen Ordnungsstrafen keine Rechtsmittel möglich.

Ordnungsstrafen sind innerhalb zwei Wochen an den jeweiligen LV-Fachwart Radball/Radpolo nach dem auf dem Bescheid aufgeführten Modus zu überweisen.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer ausgesprochenen Ordnungsstrafe wird Ziffer 6, Absatz 5 der aktuell gültigen BDR Durchführungsbestimmungen für Radball/Radpolo angewendet: Sperre aller Mannschaften des betreffenden Vereins.

Kommission Radball/Radpolo
Stand: 01.09.2022